

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SG-Q GmbH

Rev.9 vom 18.10.2023

1. Leistungen der Firma SG-Qualitätssicherung GmbH

- 1.1 Für alle Leistungen der Firma SG-Q sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Erklärungen, Mitteilungen oder Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von einem Zeichnungsberechtigten der Firma SG-Q schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Die Firma SG-Q besteht aus erfahrenen Ingenieuren und Technikern und Prüfern der Fachrichtung Fertigungstechnik, Maschinenbau, Stahlbau, Schweißtechnik, Werkstofftechnik, Bauüberwachung, Abnahmen, Dokumentationen und zerstörungsfreie Prüfungen.
- 1.3 Die Firma SG-Q führt die Arbeiten in eigener Verantwortung mit eigenen, den jeweiligen Anforderungen entsprechenden zuverlässigen Fachkräften und eigenen Arbeitsmitteln durch.
- 1.4 Die Firma SG-Q ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Arbeiten im Interesse besserer Koordinierung auf dem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle des Auftraggebers zu erbringen.
- 1.5 Die Firma SG-Q trägt die gesamten Kosten für Ihr Personal, einschließlich der Kosten für An- und Abreise. Die Abrechnung von Reisekosten und Auslösung zwischen dem Auftraggeber und SG-Q Mitarbeitern ist nur in schriftlich vereinbarten Ausnahmen möglich (z.B. Auslandseinsatz).
- 1.6 Die Firma SG-Q ist akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025. Die Akkreditierung erfüllt die Grundsätze der ISO 9001. SG-Q ist zertifiziert nach SCC**.
- 1.7 Das Angebot der akkreditierten Dienstleistungen und der zu Grunde liegenden Regelwerke ist der veröffentlichten Liste ZD02 – „Übersicht Prüfnormen im Geltungsbereich der flexiblen Akkreditierung (Cat.III)“ zu entnehmen. (<https://www.sg-q.de/zertifikate.html>)

2. Leistungen des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber gestattet dem Personal der Firma SG-Q, die Betriebseinrichtungen zu benutzen, soweit es für die Durchführung des Auftrages erforderlich und es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Beleuchtung, Strom und eventuell notwendige Gerüste gemäß UVV sind bauseits kostenlos bereitzustellen. (Strom- und Wasseranschluss sowie Wasserablauf für die Labor-Büro-Einheit bis Übergabestelle, sowie die Aufstellfläche für diesen, soweit nicht anders vereinbart)
- 2.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der Arbeitsplatz und das eventuell zu prüfende Material in einem Zustand befindet, die eine ordnungsgemäße Arbeit, bzw. Prüfen zulässt. Dazu gehört unter anderem eine entsprechende Oberflächenvorbereitung der zu prüfenden Teile (Entfernung von z.B. Schmutz, Fett, Zunder, Schlacke, Schleifen der Schweißnähte...). Medienführende Rohrleitungen und Bauteile müssen vor der Prüfung entleert werden.
- 2.3 Treten während der Durchführung des Auftrages Umstände ein, die die Firma SG-Q nicht zu vertreten hat und Leib und Leben der Mitarbeiter der Firma SG-Q gefährden, ist die Firma SG-Q berechtigt, ihr Personal vorbehaltlich einer Rücksprache mit dem Auftraggeber, abziehen. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Mindestauftragshöhe

- 3.1 Die Mindestauftragshöhe je Auftrag (ausschließlich Fahrzeiten, Wegegeelder, Wartezeiten etc.) beträgt pro Einsatz € 350,-- (Inland) und € 1.500, -- (Ausland). Werden diese Auftragssummen je Einsatz nicht erreicht, so werden diese Mindestbeträge berechnet.

4. Wartezeiten

- 4.1 Eine angemessene Wartezeit (15 Minuten) wird nicht berechnet. Für jede Wartestunde, die durch Verschulden des Auftraggebers entsteht, wird der jeweils gültige Stundensatz berechnet. Hierzu gehören auch Wartezeiten durch Belehrungen/Unterweisungen der UVV des Auftraggebers sowie Wartezeiten durch nicht rechtzeitig erbaute Gerüste und Schutzeinrichtungen für den Prüfbereich.

5. Pflichten der Firma SG-Q

- 5.1 Die Firma SG-Q wird dafür sorgen, dass von ihrem Personal die auf dem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle des Auftraggebers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungs-Vorschriften sowie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen eingehalten werden. Sie stellt den Auftraggeber gemäß Ziffer 7.1 von Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen, sofern das Personal durch den Auftraggeber ordnungsgemäß über diese Bestimmungen belehrt worden ist.
- 5.2 Die Firma SG-Q ist verpflichtet, die projektspezifischen Festlegungen und Vereinbarung, soweit diese SG-Q zugänglich gemacht wurden, zu befolgen. Sie wird insoweit von der Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festlegung und Vereinbarungen entbunden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Firma SG-Q gewährleistet eine fach-, sach- und fristgemäße Durchführung der übertragenen Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Dazu gehören insbesondere:

- Vollständigkeit der Leistungen auf der Grundlage des festgelegten Leistungsumfanges
- Einhaltung der Terminplanung

- 6.2 Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate ab Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen.
- 6.3 Alle Leistungen der Firma SG-Q sind vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Wird die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung oder Meldung der Abnahmebereitschaft unter genauer Angabe der Gründe schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt die Abnahme als geklärt. Geringfügige Mängel werden von der Firma SG-Q unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt. Eine Zurückweisung ist nicht möglich.
- 6.4 Sollte innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt werden, dass Ingenieurleistung unvollständig oder mangelhaft sind und dieses von der Firma SG-Q zu vertreten ist, so ist sie verpflichtet und allein berechtigt, innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Leistungen kostenlos nachzuholen oder nachzubessern.
- 6.5 Von Gewährleistung sind ausgeschlossen Fehler, die vom Auftraggeber bzw. von Dritten verursacht oder veranlasst worden sind, sowie Gewährleistungsgeschäden.

- 6.6 Sämtliche Abnahmen und Gutachten erhaltenen Resultate stellen eine sachliche Beurteilung des von Firma SG-Q geprüften Materials dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen.

7. Haftung, Risikodeckung

- 7.1 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch Verschulden von Mitarbeitern der Firma SG-Q in Ausführung der vertraglichen Leistungen entstehen, haftet die Firma SG-Q im Rahmen ihrer
- 7.1.1 Betriebshaftpflichtversicherung, die folgende Deckungssumme aufweist:
- 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000 € für Vermögensschäden
je Schadensereignis, die Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.
 - Zur Umweltbasisversicherung betragen die Deckungssummen je Schadensereignis: 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sach- und mitversicherte Vermögensschäden
- 7.1.2 Strahlenhaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeiten entspr. den behördlichen Genehmigungen nach § 7 und § 16 StrSchV die folgende Deckungssumme aufweisen:
- 1.050.000 € Höchstersatzleistung je Schadensereignis gem. §7
 - 650.000 € Höchstersatzleistung je Versicherungsfall gem. §16
- 7.2 Für die Planungsarbeiten und sonstigen Leistungen beschränkt sich die Haftung auf höchstens 50 % des für die jeweilige Aufgabe angefallenen Honorars.
- 7.3 Jede weitergehende Haftung - insbesondere für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall und entgangenen Gewinn - ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die Firma SG-Q haftet nicht für Fehler, die vom Auftraggeber im Rahmen der technischen Oberleitung entstanden sind.

8. Geheimhaltung, Schutzrechte, Datenschutz, Erfindervergütung

- 8.1 Die Firma SG-Q gibt die vom Auftraggeber erhaltenen Pläne und Unterlagen nach Durchführungen der Arbeiten vollständig zurück.
- 8.2 Die Firma SG-Q wird dafür Sorge tragen, dass die von Ihrem Personal bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die anlässlich der Durchführung der Arbeiten bekannt wurden, geheim bleiben.
Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Die Firma SG-Q wird ihr Personal in geeigneter Weise hierzu verpflichten.
- 8.3 Die personenbezogenen Daten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden oder diesen sonstig zugänglich gemacht werden.
- 8.4 Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle etc., die der Firma SG-Q bzw. ihren Mitarbeitern im Rahmen der Aufträge zur Verfügung gestellt werden, sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrages, unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Alle von der Firma SG-Q oder ihren Mitarbeitern unmittelbar erzielten Arbeitsergebnisse werden für den Auftraggeber geschaffen und sind uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers.

Die Rechte an den Arbeiten der Firma SG-Q bzw. ihren Mitarbeitern stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu, insbesondere die Rechte, die Arbeitsergebnisse auch in geänderter Form beliebig zu nutzen und Dritten beliebige Nutzungsrechte einzuräumen, die sich nach dem Arbeitnehmer-Erfinder-Gesetz gegenüber ihren Mitarbeitern treffen, insbesondere auch hinsichtlich der Zahlung einer Erfindervergütung.

- 8.6 Über alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen, betriebliche Anlagen etc., die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für Auftraggeber bekannt werden, wird von der Firma SG-Q und ihren Mitarbeitern auch nach Erledigung des Auftrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahrt.
- 8.7 Wenn SG-Q gesetzlich verpflichtet wird oder im Rahmen von Zertifizierungs- und Akkreditierungsverträgen vertrauliche Informationen offenzulegen hat bzw. offenlegt, so muss der betreffende Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

9. Genehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung

Die Firma SG-Q besitzt folgende Genehmigungen:

- a) gem. § 15 StrSchV
Zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- b) gem. § 3 + § 20 Abs. 3 Satz 1 RöV
Betrieb eines stationären Durchstrahlungsbunkers
- c) gem. § 7 StrSchV
Umgangsgenehmigung zur ortsveränderlichen Verwendung und Lagerung radioaktiver Stoffe (Strahler) für Durchstrahlungsprüfungen
- d) gem. § 16 StrSchV
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe
- e) DS-Genehmigungen für Schweiz

9.1 Aufgrund der behördlich vorgeschriebenen Meldefrist (nach StrlSchVO bzw. RöV) für ortsveränderliche Einsätze für Prüfunternehmen, sind uns Einsätze auf Abruf mindestens 2 Werktage vor Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen mitzuteilen.

10. Schlussabstimmungen

- 10.1 Ansprüche gegen die Firma SG-Q aus deren Leistungen, die über die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Unabhängig vom Rechtsgrund sind auch Ansprüche gegen die Firma SG-Q, die nicht auf die Vertragsleistung gerichtet sind, auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme beschränkt.
- 10.3 Die Vertragsbeziehungen sind nach deutschem Recht zu beurteilen.
- 10.4 Soweit Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen infolge mangels anderslautender Vereinbarungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dabei unberührt.
- 10.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.
- 10.6 Die Firma SG-Q und der Auftraggeber verpflichtet sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und werden daher Personal des anderen weder abwerben noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Abschluss der Arbeiten einstellen, oder über Dritte beschäftigen.

10.7 Der Auftraggeber ist berechtigt an seinen eigenen Prüfungen teilzunehmen, sofern nicht Arbeitsschutz- und strahlenschutzrechtliche Gründe dagegensprechen.

11. AGB als Vertragsbestandteil

Die AGB der Firma SG-Q gilt grundsätzlich bei allen abgeschlossenen Verträgen mit Kunden.